



International Criminal Law Society
Gesellschaft für Völkerstrafrecht

International Criminal Law Society
Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V.
Postbox 58 03 61
10413 Berlin
F.R. Germany

e-mail: organisation@icls.de

International Criminal Law Society
- Dutch Section -
van Bleiswijkstraat 35
2582 KZ The Hague
The Netherlands

Tel./Fax: ++31-70-383 87 51

Presseerklärung

Der neue Vorstoß der USA gegen den Internationalen Strafgerichtshof

(Berlin, 25. August 2002)- Nachdem die Vereinigten Staaten eine Schwächung des Internationalen Strafgerichtshofes (IntStGH) bereits im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erreicht haben, versuchen sie nun, die Immunität ihrer Staatsangehörigen vor einer Strafverfolgung durch den IntStGH auch in bilateralen Abkommen durchzusetzen.

Die USA haben den Text eines entsprechenden Abkommens bereits vorgelegt und drängen die Vertragsstaaten des Romstatuts¹ zu dessen Abschluss. In diesem Abkommen soll sich der unterzeichnende Vertragsstaat gegenüber den USA dazu verpflichten, die Überstellung eines US-Staatsbürgers an den IntStGH nur nach ausdrücklicher Zustimmung der USA vorzunehmen. Dabei bezwecken die USA nicht nur eine vertragliche Bindung des jeweiligen Vertragspartners. Eigentliches Ziel der Bemühungen ist es, dem IntStGH selbst die Hände zu binden und zu verhindern, dass dieser an den durch das bilaterale Abkommen gebundenen Vertragsstaat ein Überstellungsersuchen stellt.

Dreh- und Angelpunkt der Diskussion ist dabei Artikel 98 Absatz 2 des Romstatuts.² Er betrifft die Überstellung eines potentiellen Kriegsverbrechers, der sich auf fremdem Territorium, und zwar dem Territorium eines Vertragsstaates des Romstatuts, befindet. In Fällen, in denen der Vertragsstaat ein entsprechendes Abkommen mit dem Heimatstaat des Beschuldigten geschlossen hat, knüpft Artikel 98 Absatz 2 Romstatut die Überstellung des Beschuldigten an den IntStGH an die Zustimmung seines Heimatstaates. Artikel 98 Absatz 2 verbietet dem IntStGH ein Überstellungsersuchen zu erlassen, bevor er nicht die nach dem bilateralen Abkommen erforderliche Zustimmung des Heimatstaates eingeholt hat.

¹ Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IntStGH) zur Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

² Artikel 98 Absatz 2 Romstatut lautet: "Der Gerichtshof darf kein Überstellungsersuchen stellen, das vom ersuchten Staat verlangen würde, entgegen seinen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften zu handeln, denen zufolge die Überstellung eines Angehörigen des Entsendestaats an den Gerichtshof der Zustimmung dieses Staates bedarf, sofern der Gerichtshof nicht zuvor die Zusammenarbeit des Entsendestaats

Die USA sind der Meinung, dass das von ihnen vorgeschlagene Abkommen in den Anwendungsbereich des Artikels 98 Absatz 2 Romstatut fällt und damit die Handlungsmöglichkeiten des IntStGH eingeschränkt werden.

Die Gesellschaft für Völkerstrafrecht sieht den Anwendungsbereich des Artikels 98 Absatz 2 Romstatut nicht eröffnet. Sie rät trotzdem dringend vom Abschluss des vorgeschlagenen Abkommens ab:

Das bilaterale Abkommen wird nicht vom Zweck des Artikels 98 Absatz 2 gedeckt. Dieser wurde in das Romstatut aufgenommen, um bestehenden Truppenstatutsabkommen (SOFAs) Rechnung zu tragen. SOFAs sind zwischenstaatliche Abkommen, die den Status der Truppen eines Entsendestaates in einem Empfangsstaat festlegen. Darin wird zumeist vereinbart, dass die Überstellung eines Truppenangehörigen durch den Empfangsstaat an eine fremde Gerichtsbarkeit von der vorherigen Zustimmung des Entsendestaates abhängig ist. Artikel 98 Absatz 2 Romstatut, der diesem Zustimmungserfordernis Rechnung trägt, sollte vermeiden helfen, dass ein Vertragsstaat des Romstatuts in eine rechtliche Konfliktsituation gerät, wenn er vom IntStGH zur Überstellung eines fremden Soldaten aufgefordert wird.

Dagegen war es nicht die Absicht der Verfasser des Artikels, bilaterale Abkommen Vorschub zu leisten, die allein von dem Gedanken getragen werden, Staatsangehörige bestimmter Staaten der Gerichtsbarkeit des IntStGH zu entziehen.

Das bilaterale Abkommen der USA fällt auch seinem Wortlaut nach nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 98 Absatz 2 Romstatut. Dieser spricht von Abkommen, die mit einem sogenannten „Entsendestaat“ geschlossen werden. Der Terminus „Entsendestaat“ wird aber nur in SOFAs oder Abkommen über den Status diplomatischer Missionen verwandt und

beschreibt damit eindeutig und abschließend den Anwendungsbereich des Artikels 98 Absatz 2. Dieser erfasst also nur die Überstellung von Personen, die aufgrund eines derartigen Abkommens in einen Vertragsstaat des Romstatuts „entsandt“ wurden.

Das bilaterale Abkommen der USA dagegen lässt das Konzept des „Entsendestaates“ völlig außer Acht und macht die Überstellung eines jeden US-Bürgers, ob Soldat, Regierungsmitglied oder Terrorist, von der vorherigen Zustimmung der USA abhängig.

Die BRD als Vertragsstaat des Romstatuts würde durch den Abschluss des von den USA

Romstatut verstoßen. Danach schuldet die BRD dem IntStGH volle Kooperation bei der Ermittlung und Verfolgung der seiner Jurisdiktion unterliegenden Verbrechen. Der Abschluss neuer bilateraler Abkommen, der de facto zu einer Einschränkung der Gerichtsbarkeit des IntStGH führt, kann nicht als mit der Verpflichtung zur vollen Kooperation vereinbar angesehen werden.

Durch die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Überstellung eines Beschuldigten zu verweigern, bekämen die USA ein Mittel an die Hand, sämtliche Verfahren des IntStGH gegen US-Bürger zu vereiteln. Ohne Angeklagten gibt es auch kein Verfahren.

Dies würde Artikel 12 Absatz 2 Romstatut aushöhlen, in dem die Vertragsstaaten des Romstatuts ihre Souveränität zur Verfolgung der auf ihrem Territorium begangenen Kriegsverbrechen auf den IntStGH übertragen haben. Danach darf der IntStGH auch gegen Staatsangehörige aus Nicht-Vertragsstaaten, wie z.B. den USA, Verfahren führen.

Von dem Abschluss eines Abkommens mit den USA würde auch eine sehr negative Vorbildwirkung ausgehen. Andere Staaten könnten folgen und so die Zuständigkeiten des IntStGH immer weiter einschränken.

Abschließend ist zu sagen, dass es den USA hier nicht nur darum geht, ihre Staatsangehörigen vor einer Strafverfolgung durch den IntStGH zu bewahren. Der IntStGH ist ohnehin nur subsidiär zuständig und würde seine Ermittlungen sofort zurückstellen, wenn die USA eigene Ermittlungen in einem Fall anzeigen. Dieses sogenannte Komplementaritätsprinzip soll die staatliche Souveränität schützen und nationale Strafverfolgung anregen. Es geht den USA um eine totale Immunität ihrer Bürger vor Strafverfolgung, um die Durchsetzung des Rechts des Stärkeren. Ein Internationaler Strafgerichtshof ja, aber nur für die anderen, für die Staatsangehörigen sogenannter Schurkenstaaten.

Das kann nicht im Interesse eines demokratischen, auf die Grundrechte verpflichteten Staates sein. Die fortschreitende Entwicklung einer Zwei-Klassengesellschaft in der Staatengemeinschaft ist gefährlich. Die souveräne Gleichheit aller Staaten gilt als eherner Grundsatz des Völkerrechts. Ihn zu untergraben gefährdet die weltweite Akzeptanz des Völkerrechts.